



Handreichung zur Jahresplanung 2026 für die Förderung privater deutscher Träger aus dem BMZ-Titel

Förderung von Medien, Zugang zu Information und Meinungsfreiheit in Kooperationsländern

Kapitel 2301, Titel 687 05

1. Kurzbeschreibung und Ziel des Titels:

Grundsätzlich gelten die Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in der Fassung vom 1. Januar 2025. Abweichend davon gelten für den Titel „Medienförderung“ Sonderregelungen, die in den Fördergrundsätzen (Stand: Februar 2024) definiert sind.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt nach Maßgabe der Fördergrundsätze Zuwendungen für Projekte von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung einsetzen¹. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert zu vertreten, sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. Die Verwirklichung dieses Rechts verbessert gleichzeitig die Chancen, andere – bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle – Rechte einzufordern und umzusetzen und damit nachhaltige, demokratische und menschliche Entwicklung zu erreichen.

2. Kriterien für förderfähige Projekte:

Förderfähig im Sinne des oben genannten Ansatzes sind im Einklang mit der entwicklungspolitischen Zielsetzung des Bundes und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insbesondere Projekte in Kooperationsländern, die dazu beitragen

- politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information sowie Medienfreiheit in Kooperationsländern zu verbessern; und zum Beispiel Initiativen und Organisationen in Kooperationsländern stärken, die sich aktiv für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung dieses Rechts einsetzen und beispielsweise Verstöße dokumentieren und/oder die bedrohte, verfolgte oder inhaftierte Journalist*innen, andere Medienschaffende (einschließlich Autor*innen, Filmemacher*innen, Betreibende und Verantwortliche für digitale Plattformen und Angebote wie zum Beispiel Blogs) unterstützen und schützen (advocacy, journalist safety, Rechtsbeistand);
- bisher diskriminierte, benachteiligte und ärmere Personengruppen in Kooperationsländern dabei zu unterstützen, ihre Rechte in Bezug auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information zu kennen und einzufordern und ihnen Zugang zu unabhängigen Medien, Information und Kommunikationsmitteln zu ermöglichen;
- Mediennutzende auszubilden, um sie in die Lage zu versetzen, Information zu bewerten und ihre grundlegenden Menschenrechte wahrzunehmen (Medienkompetenz);

¹ Vgl. Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bzw. des Zivilpakts der Vereinten Nationen



- journalistische Ausbildung in Kooperationsländern zu unterstützen sowie Journalist*innen und andere Medienschaffende (einschließlich zum Beispiel Blogger*innen) zu qualifizieren;
- einen unabhängigen, leistungsfähigen und pluralistisch organisierten Mediensektor, Medieninstitutionen, Interessensvertretungen und Fach-Netzwerke in Kooperationsländern (oder auch regional) aufzubauen und zu stärken sowie in lokalen Kontexten tragfähige Finanzierungskonzepte zu entwickeln.

Zuwendungsempfänger können nur Nichtregierungsorganisationen (NRO) mit Sitz in Deutschland sein, die sich speziell für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information in Kooperationsländern einsetzen (nachfolgend Antragsteller genannt). Gefördert werden können nur Antragstellende, die in den unter Nr. 2. beschriebenen Bereichen den Schwerpunkt ihrer Arbeit haben.

Von besonderem Interesse sind Vorhaben, die inhaltlich das Thema „Desinformation“ adressieren.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung eines Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 90 Prozent der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Der finanzielle Eigenbeitrag des Antragstellers muss mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Als Eigenbeitrag werden eigene Mittel des Antragstellers, sonstige finanzielle Drittmittel sowie die finanziellen Beiträge der Projektträger anerkannt. Der Eigenbeitrag ist im Projektantrag darzustellen und muss belegbar sein. Die zuwendungsfähigen Ausgaben finden sich in den Fördergrundsätzen und -Richtlinien

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden Projekte mit einem Projektvolumen unter 20.000 Euro nicht gefördert. In der Regel werden Projekte gefördert, die über ein bis vier Jahre laufen. Im Rahmen der Förderung können in projektbezogenem Umfang aus Mitteln der Zuwendung personelle und sächliche Ausgaben übernommen werden, die zu belegen sind.

Für sämtliche mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben und Leistungen gilt das Besserstellungsverbot. Danach dürfen Antragstellende ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Obergrenze für Personal- und Sachausgaben sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), das Bundesreisekostengesetz und andere einschlägige gesetzliche Regelungen.

Ausgaben für Baumaßnahmen, Grundstückskäufe wie auch der Erwerb von Fahrzeugen werden nicht übernommen. Andere Investitionen können grundsätzlich nur in geringem Maße finanziert werden und nur dann, wenn sie zur unmittelbaren Zielerreichung des Projekts beitragen.

4. Verfahren:

Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Januar des Jahres des geplanten Projektbeginns bei Engagement Global/bengo einzureichen. Bei erstmaliger Antragstellung wird über die Trägerprüfung die spezielle Qualifikation der Antragstellenden für die Durchführung des beantragten Projektes auf dem Gebiet der Förderung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information und bisherigen Aktivitäten in diesem Bereich geprüft.